



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. März 2006

30. Jahrgang / Nr. 8

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

94. Bekanntmachung gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378) in der zurzeit gültigen Fassung
Vorhaben: Schulverein Hagen e. V., Hagen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

95. Satzung der **Gemeinde Hagen**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 40 „Hinter dem Schießstand“ vom 16. Februar 2006
96. Sechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, vom 10. Oktober 2005
97. Satzung der **Gemeinde Loxstedt**, Landkreis Cuxhaven, über den Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“, Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und Nr. 26 „Steinacker“ vom 10. Oktober 2005

98. Bekanntmachung der **Gemeinde Wulsbüttel**, Landkreis Cuxhaven, über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Mühlenweg“
99. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004 des **Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln**, 21762 Otterndorf
100. Satzung des **Wasserverbandes Wingst**, Landkreis Cuxhaven, zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock vom 13. Dezember 2005
101. Haushaltssatzung des **Zweckverbandes „Landesstube Alten Landes Wursten“** für das Haushaltsjahr 2006 vom 12. Januar 2006

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

94.

BEKANNTMACHUNG
gem. § 4, Satz 2, 2. Halbsatz des Nds. Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. 27/2002, S. 378)
in der zurzeit gültigen Fassung

Der Schulverein Waldschule Hagen e.V., Amtsplatz 11, 27628 Hagen, hat mit Datum vom 05. Dezember 2005 die Vorprüfung des Einzelfalles für ein wasserrechtliches Verfahren gemäß § 119 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S.171) in der zurzeit gültigen Fassung zur Beseitigung (Verrohrung) eines Gewässers auf einer Länge von 42 Metern im Bereich der Waldschule Hagen beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ist entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. mit Ziffer 14 der Anlage 1 zum NUVPG für das Vorhaben vorzunehmen.

Die für das geplante Vorhaben vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Das vorstehende Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 17. Februar 2006

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

95.

SATZUNG
der Gemeinde Hagen, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 40 „Hinter dem Schießstand“
vom 16. Februar 2006

Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hagen den Bebauungsplan Nr. 40 „Hinter dem Schießstand“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Hagen, den 16. Februar 2006

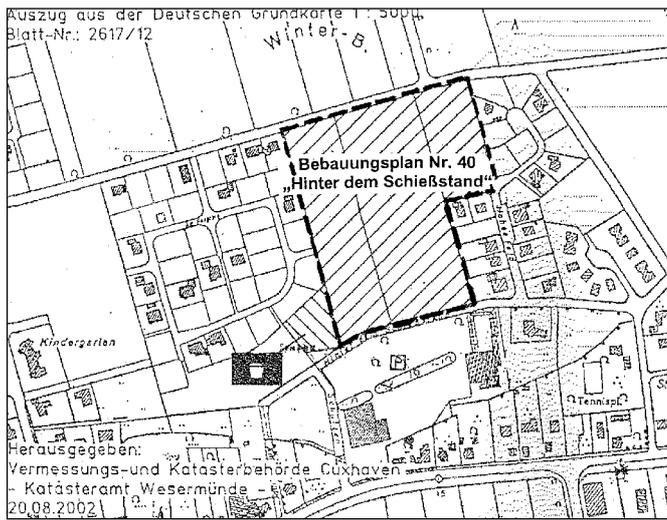
Gemeinde Hagen
Schwertfeger
Bürgermeisterin

(L.S.)

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und wird daher gemäß § 10 Absatz 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven bekannt gemacht.

Der Planbereich ist auf dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan (S. 76) gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 40 „Hinter dem Schießstand“ in Kraft.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 BauGB, sowie eine beachtliche Verletzung unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 3 Satz 2, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2, beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagen, den 16. Februar 2006

(L.S.)

Gemeinde Hagen
Schwertfeger
Bürgermeisterin

96.

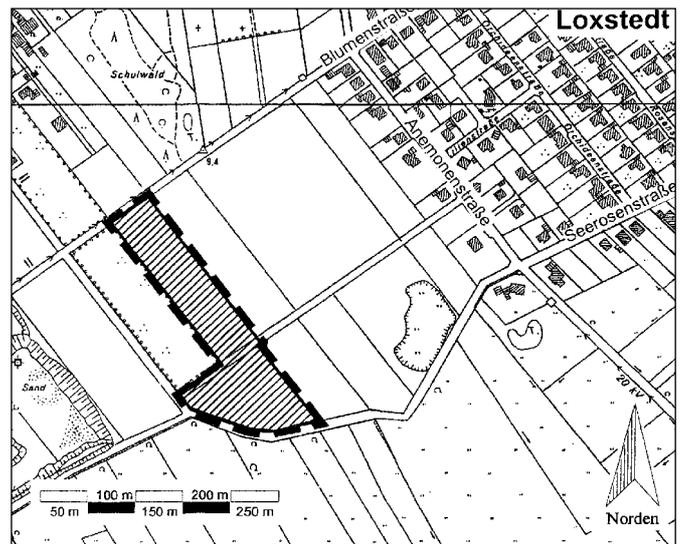
**SECHSUNDZWANZIGSTE ÄNDERUNG
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loxstedt,
Landkreis Cuxhaven, vom 10. Oktober 2005**

Der Rat der Gemeinde Loxstedt hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2005 die Sechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Cuxhaven hat die Sechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes am 15. Februar 2006 - AZ: 63.4 61.29/01.11-26 - genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Sechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loxstedt in Kraft.

Der Bereich der Sechszwanzigsten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loxstedt ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.

Jedermann kann die Sechszwanzigste Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loxstedt und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Bauservice, Zimmer 14, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemeinde Loxstedt
Der Gemeindedirektor
Taxius

97.

**SATZUNG
der Gemeinde Loxstedt, Landkreis Cuxhaven,
über den Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“, Ortschaft Loxstedt,
mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der
Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und
Nr. 26 „Steinacker“ vom 10. Oktober 2005**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Loxstedt den Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Loxstedt, den 10. Oktober 2005

Gemeinde Loxstedt

Kaliske
Bürgermeister

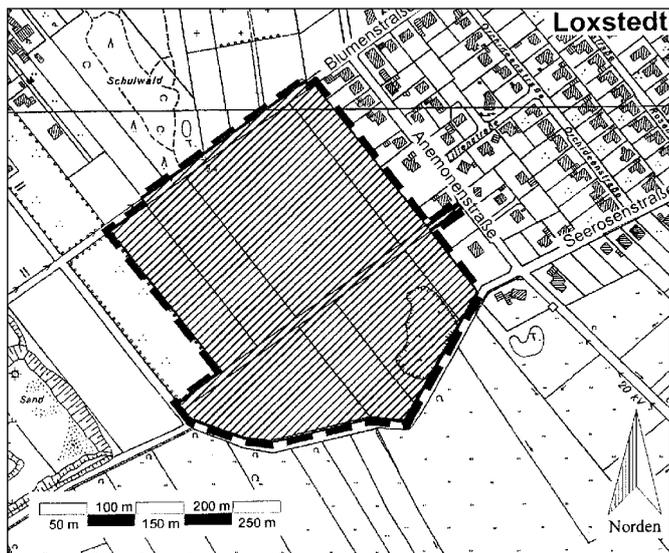
(L.S.)

Taxius
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“ Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und Nr. 26 „Steinacker“ wurde gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 BauGB gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“ Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und Nr. 26 „Steinacker“ in Kraft.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Littstücken“ Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und Nr. 26 „Steinacker“, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt.



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 41 „Littstücken“ Ortschaft Loxstedt, mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 24 „Hilgenbuschfeld I. Teil“ und Nr. 26 „Steinacker“ und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, Bauservice, Zimmer 14, während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Dienstag außerdem 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Gemeinde Loxstedt
Der Gemeindedirektor
 Taxius

98.

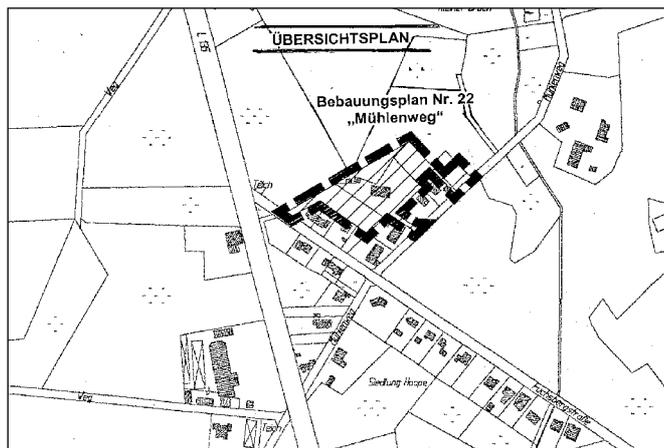
BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Wulsbüttel, Landkreis Cuxhaven,
über die erneute öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 22 „Mühlenweg“

Die Gemeinde Wulsbüttel hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Mühlenweg“ überarbeitet und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) mit gleichzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom 17. März 2006 bis 18. April 2006 während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Wulsbüttel, Lindenstraße 3, 27628 Wulsbüttel und im Rathaus der Samtgemeinde Hagen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 „Mühlenweg“ ist in der nachstehend abgedruckten Übersichtskarte schraffiert und stark umrandet dargestellt.



Wulsbüttel, den 16. Februar 2006

Gemeinde Wulsbüttel
 Harbers
 Bürgermeister

(L.S.)

99.

FESTSTELLUNG
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2004
des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln, 21762 Otterndorf

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 einschließlich des Lageberichtes wurden durch Beschluss der Verbandsversammlung am 30. November 2005 nach Durchführung der Pflichtprüfung festgestellt. Die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers wurde von der Verbandsversammlung einstimmig erteilt. Der Jahresfehlbetrag soll der Kapitalrücklage entnommen werden.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rational GmbH haben den nach § 28 Absatz 2 EigBetrVO vorgesehenen Bestätigungsvermerk entsprechend der Vorschrift ergänzt. Es wird der Bestätigungsvermerk mit den Ergänzungen veröffentlicht.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln für das Geschäftsjahr 2004 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.

Bremen, den 10. Oktober 2005

»Rational GmbH«
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft
 Rindfleisch
 Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Bericht über die Durchführung der Pflichtprüfung liegen in der Zeit vom 06. bis 10. März 2006 während der Dienstzeit in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Land Hadeln, Raiffeisenstr. 10, 21762 Otterndorf, öffentlich aus.

Otterndorf, den 02. März 2006

Wasserversorgungsverband
Land Hadeln
 Heitsch
 Geschäftsführer

100.

SATZUNG
des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven,
zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung des
häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
im Gebiet der Samtgemeinde Am Dobrock
vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), sowie des § 149 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke in der Samtgemeinde Am Dobrock auf denen häusliches Abwasser anfällt. Ausgenommen sind:

1. Grundstücke, die bereits an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen sind;
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserbeseitigung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung an die öffentliche (zentrale) Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 2
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Die Beseitigung des auf den Grundstücken anfallenden häuslichen Abwassers mit Ausnahme des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkal-schlamm wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen. Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind die Eigentümer sowie diejenigen, die aufgrund eines sonstigen dinglichen Rechts (z. B. Erbbau-recht) zur Nutzung berechtigt sind.

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

§ 3
Gewässereinleitung

Für die Einleitung des vorbehandelten Abwassers stehen die im folgen-den aufgeführten Oberflächengewässer zur Verfügung. Die aufgeführten Gewässer sind aus dem Gewässerverzeichnis des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste, Stand 09. Dezember 1992, und des Unterhaltungsver-bandes Kehdingen entnommen.

Hierbei ist die lfd. Nummerierung aus dem Gewässerverzeichnis des Unterhaltungsverbandes Nr. 20 Untere Oste und des Unterhaltungsverban-des Nordkehdingen übernommen worden. Die übernommenen Gewässer sind mit ihrer Nummer einem Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser Übersichtsplan kann während der Dienststunden beim Wasserverband Wingst eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Klassifizierung nach dem NWG (Gew. II. Ordnung)
----------	--------------------	--

Unterhaltungsverband Untere Oste (Stand 09. Dezember 1992)

5	Ackernwettern I mit 4 Polderausläufen einschl. Bauwerke	II.
6	Ackernwettern II	II.
8	Ahrensflucher Moorwettern	II.
9	Ahrensflucher Wettern	II.
19	Alvesloher Laufgraben	II.
21	Aue	II.
22	Auestader Laufgraben	II.
23	Auswettern	II.

24	Bahrdorfer Graben	II.
26	Balksee	II.
32	Belumer Schleusenfleth einschl. Oste-Altarm	II.
37	Braaker Schleusenfleth	II.
44	Brucher Schleusenfleth	II.
49	Cadewischer Wettern I	II.
50	Cadewischer Wettern II	II.
51	Cadewischer Wettern III	II.
56	Delftgraben	II.
59	Dorffleth	II.
62	Druckgraben Deichfeld	II.
63	Druckgraben Esch	II.
71	Eller	II.
75	Fahrgraben	II.
81	Geversdorfer Schleusenfleth	II.
83	Graben Hinter dem Dorf	II.
89	Grantz'sches Fleth	II.
97	Griftauswettern	II.
98	Griftwettern	II.
103	Großes Fleth	II.
119	Herrenfleth	II.
123	Hollander Abfluß	II.
127	von Holt Neuman'sches Schleusenfleth	II.
136	Intzenbütteler Wettern	II.
138	Kammdeichgraben	II.
141	Kehdingbrucher Wettern	II.
145	Kleines Fleth	II.
157	Laaker Fleth	II.
160	Laufgraben Rüsck	II.
178	Mittlere Querwettern	II.
179	Mittelwettern	II.
181	Moordeichwettern	II.
188	Moorstricher Fleth mit Polderauslauf Polder 2	II.
190	Moorwettern I	II.
191	Moorwettern II	II.
197	Neuenseer Schleusenfleth	II.
204	Neuhaus Bülkauer Kanal	II.
209	Niendiecker Sielgraben	II.
211	Norderender Wettern	II.
212	Nördl. Querwettern	II.
215	Oberndorfer Mühlenfleth	II.
217	Oppelner Ackerwettern	II.
219	Osterwettern	II.
220	Ovelgönner Laufgraben	II.
223	Polderauslauf 6 I	II.
224	Polderauslauf 6 II	II.
225	Polderauslauf 6 III	II.
226	Polderauslauf 6 IV	II.
248	Polderauslauf Intzenbüttel	II.
249	Polderauslauf Westercadewisch	II.
256	Polderauslauf Polder 1	II.
257	Polderauslauf Polder 3	II.
258	Polderauslauf Kehdingbruch Söhle	II.
259	Polderauslauf Kehdingbruch Süderfeld	II.
260	Polderauslauf Kehdingbruch West	II.
261	Polderauslauf Polder 7 Bülkau	II.
265	Polderauslauf Polder 8	II.
267	Querwettern	II.
268	Remperbach	II.
271	Rohdener Schleusenfleth	II.
273	Sägeriewettern	II.
276	Schöpfwerksgaben Stellung	II.
280	Schwarzenmoorfleth	II.
281	Schwengsielfleth	II.
285	Seemoorgraben	II.
289	Splethauswettern	II.
290	Sprengeauswettern	II.

während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samt-
gemeinde Land Wursten, Westerbüttel 13, 27632 Dorum öffentlich aus.

Dorum, den 02. März 2006

Zweckverband
Landesstube Alten Landes Wursten
Der Landesvorsteher
Seebeck

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
